

Anhang zum Antrag auf Einleitung der Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZVÜ)

Wichtige Information zur Antragstellung

1. Allgemeines

Für den Zugang bzw. die Zufahrt zu festgelegten Flughafenbereichen bedarf es der Einwilligung der Fraport AG. Als Nachweis der Einwilligung werden von der Fraport AG Flughafen- und Fahrzeugausweise ausgegeben. Grundsätzlich benötigt jede am Flughafen Frankfurt/Main tätige Person und jedes am Flughafen Frankfurt/Main betriebene Fahrzeug einen Ausweis. Pro Person und nach Anzahl der Tätigkeiten und pro Fahrzeug wird grundsätzlich jeweils nur ein Ausweis ausgestellt. Die Verantwortung für die rechtzeitige Beantragung bzw. Verlängerungen liegt beim Antragsteller.

2. Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 LuftSiG ist die Antragstellerin/der Antragsteller, betreffend der Zuverlässigkeitsüberprüfung, über Folgendes zu informieren:

Die zuständige Luftsicherheitsbehörde ist das Polizeipräsidium Frankfurt am Main. Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung erfolgt zum Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung. Der Antrag sowie die relevanten Daten zwecks Zuverlässigkeitsüberprüfung werden dem Polizeipräsidium Frankfurt am Main über gesicherte Schnittstellen zur Verfügung gestellt.

An der Zuverlässigkeitsüberprüfung können folgende Stellen beteiligt werden: Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden der Länder, Bundeskriminalamt, Zollkriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst, Militärischer Abschirmdienst, Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatsschutzdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, Bundeszentralregister, Ausländerzentralregister, Ausländerbehörden, Flugplatzbetreiber, Luftfahrtunternehmen, gegenwärtiger Arbeitgeber sowie Strafverfolgungsbehörden. Bei Zweifeln kann die Luftsicherheitsbehörde auch vom Antragsteller selbst eine weitere Auskunft und ggf. Vorlegung von Zeugnissen der bisherigen Aufenthaltsstaaten verlangen. Die Luftsicherheitsbehörde unterrichtet die Fraport AG sowie die beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder über das Ergebnis der Überprüfung.

Der antragstellenden Firma dürfen die dem Ergebnis zu Grunde liegenden Erkenntnisse nicht mitgeteilt werden. Weitere Informationen dürfen der antragstellenden Firma mitgeteilt werden, soweit sie für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit einer Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich sind.

Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 LuftSiG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Abs. 5 Satz 3 LuftSiG nicht wahrheitsgemäße Angaben macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

3. Kontakt

Servicecenter Flughafenausweise (SCF)
Fraport AG
60547 Frankfurt am Main
Telefon: 069 690 71110
E-Mail: Flughafenausweise@fraport.de
Internet: www.fraport.com/flughafenausweise

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
Adickesallee 70
60322 Frankfurt am Main
Telefon 069 755 65007 bzw. 65008
E-Mail: v5.ppfm@polizei.hessen.de

Anhang zum Antrag auf Einleitung der Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZVÜ)

Erklärungen zur Antragstellung

Teil A - Personendaten der antragstellenden Person

Mir ist bekannt, dass

- meine im Rahmen der Antragstellung gemachten Angaben zur Person von der Fraport AG für diesen Antrag elektronisch verarbeitet werden. Die Betroffeneninformationen gemäß Artikeln 13, 14 DS-GVO stehen unter <https://www.fraport.com/de/konzern/datenschutz.html> zur Verfügung.

Ich versichere, dass

- der Flughafenausweis nur von mir und nur zu dienstlichen Zwecken der jeweiligen Tätigkeit benutzt wird.
- ich den Flughafenausweis sorgfältig aufbewahre und den Verlust oder den Verdacht eines Verlustes unverzüglich der Sicherheitsleitstelle der Fraport AG (Telefon 069 690-22222) melden werde.
- mittels meines Ausweises geöffnete, technisch gesicherte Zugänge nur von mir alleine genutzt werden.
- der Ausweis als Eigentum der Fraport AG in jedem Falle unverzüglich zurückgegeben wird, wenn er ungültig wird oder sonstige Voraussetzungen (z. B. fehlende Schulungen oder Zuverlässigkeitsüberprüfung) zum Besitz nicht mehr vorliegen.
- ich die Flughafenbenutzungsordnung sowie die Ausweisordnung anerkenne und zur Kenntnis genommen habe.

Ordnungswidrig handelt nach § 18 i. V. m. § 10 LuftSiG, wer den Flughafenausweis

- vorsätzlich oder fahrlässig in den nicht allgemein zugänglichen Bereichen nicht offen sichtbar trägt.
- einem Dritten überlässt.
- dem Servicecenter Flughafenausweise nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt bzw. den Verlust anzeigt.
- dazu nutzt, sich oder einem Dritten unberechtigten Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen zu verschaffen.

Zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten erfolgt ggf. die Übermittlung der erforderlichen Daten an die zuständige Behörde. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

Ich bin damit einverstanden, dass

- ich einer Zuverlässigkeitsüberprüfung auf der Grundlage von § 7 LuftSiG unterzogen werde.
- zum Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung meine personenbezogenen Daten an die zuständige Luftsicherheitsbehörde, Polizeipräsidium Frankfurt am Main, weitergeleitet, verarbeitet und gespeichert werden. Es erfolgt ein Datenabgleich anhand der von mir weitergeleiteten Kopie meines Personalausweises bzw. Reisepasses (siehe unten).
In Einzelfällen kann es dazu kommen, dass diese durch die Luftsicherheitsbehörde Hessen angefragt werden.
Diese Kopie des gültigen EU-Personalausweises oder Reisepasses wird spätestens nach der Ergebnismitteilung der Zuverlässigkeitsüberprüfung im Zuständigkeitsbereich der Fraport AG vernichtet.
- für die Wiederholungsüberprüfung / Wiederholungsanerkennung die Daten ohne weitere Einwilligung an die zuständige Luftsicherheitsbehörde übermittelt dort verarbeitet und elektronisch gespeichert werden.
- die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 LuftSiG beteiligten Stellen sicherheitsrelevante Erkenntnisse an die zuständige Luftsicherheitsbehörde
- die Luftsicherheitsbehörde Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholt, wenn Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen.

Darüber hinaus sind dem Antrag beizufügen:

- eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses
- Straffreiheitsbescheinigung
Diese ist nur erforderlich, wenn ein Auslandsaufenthalt von mehr als 6 Monaten in den vergangenen 5 Jahren vorliegt (unabhängig der Meldeadresse).
Die Straffreiheitsbescheinigung muss in deutscher oder englischer Sprache sein (ggf. beglaubigte Übersetzung) und nicht älter als 6 Monate. Für die meisten EU-Bürger/Bürgerinnen ist alternativ die Vorlage eines Europäischen Führungszeugnisses möglich
- Beschäftigungsnachweise, lückenlos der vergangenen 5 Jahre
Beschäftigungsnachweise können sein:
Arbeitsverträge, Arbeitszeugnisse, Sozialversicherungsnachweise, Gewerbeanmeldungen, Ausbildungsnachweise
Zeugnisse, Bescheinigung erworbener Qualifikationen, Nachweis einer Arbeitslosigkeit, bei längeren Reisen kann auch eine Kopie des Reisepasses mit dem entsprechenden Sichtvermerk vorgelegt werden, Rentenbescheid, Studienbescheinigung oder Wehrdienstbescheinigung. Selbstverfasste (eidesstattliche) Erklärungen sind kein geeigneter Nachweis.
Nachweise, die nicht in den Sprachen Deutsch oder Englisch vorliegen, müssen durch eine/n beglaubigte/n Übersetzer/in in die deutsche Sprache übersetzt werden.

Anhang zum Antrag auf Einleitung der Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZVÜ)

Erklärungen zur Antragstellung

Teil B - Antragstellende Firma (Arbeitgeber der Antragstellerin / des Antragstellers)

Die antragstellende Firma versichert, dass

- die Angaben der Antragstellerin / des Antragstellers vollständig sind und mit dem angegebenen Ausweisdokument übereinstimmen.

Die antragstellende Firma bestätigt, dass

- eine erforderliche Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung für die Antragstellerin / den Antragsteller vorliegt und bei Verlangen dem Servicecenter Flughafenausweise (SCF) der Fraport AG vorgelegt wird.
- sie die Kosten für die Bearbeitung des Antrags gemäß Leistungsverzeichnis trägt (siehe geltende Preisliste unter www.fraport.com/flughafenausweise).
- sie das Servicecenter Flughafenausweise (SCF) der Fraport AG unverzüglich benachrichtigt, wenn das Arbeitsverhältnis mit der Ausweisinhaberin / dem Ausweisinhaber erlischt, keine Beschäftigung am Flughafen mehr erfolgt oder sonstige Voraussetzungen zum Besitz dieses Ausweises nicht mehr vorliegen.

Die/Der Unterzeichnende ist für die genannte Firma zeichnungsberechtigt. Die Unterschriftsprobe ist beim Servicecenter Flughafen ausweise der Fraport AG hinterlegt. Eine Verpflichtungserklärung mit den aktuellen Firmendaten liegt dem Servicecenter Flughafenausweise der Fraport AG vor. Eine Unterschrift der im Webportal getätigten Ausweisanträge ist nicht erforderlich. Die Tätigkeit am Flughafen Frankfurt / Main wurde von der Fraport AG gestattet.

Bei ausstehenden Zahlungen behält sich die Fraport AG vor, gültige Ausweise der Firma zu sperren.